

Satzung

des Vereins der Sportangler Wipshausen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein der Sportangler Wipshausen e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern.

Der Verein der Sportangler Wipshausen e.V. hat seinen Sitz in Wipshausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 160191 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischwaid nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt-oder Nebenerwerb ist.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Pflege des Angelsports, Beschaffung waidgerechter Angelgelegenheiten, Austausch praktischer Erfahrungen und die Pflege des kameradschaftlichen Verkehrs unter den Mitgliedern
2. die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen;
3. die Festsetzung und Innehaltung einheitlicher, den Sportfischerinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße;
4. die Beratung bei der Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Sportfischerei geeigneten Besatzes und einheitliche Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen;
5. die Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch die Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:

- a) Reinerhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen

b) Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen in enger

Zusammenarbeit mit den staatlichen und sonstigen Wassergenossenschaften;

c) Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute

Sportorganisation, nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet.

Er hält sich und den ihm angeschlossenen Mitgliedern allen politischen Tendenzen fern.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Sportfischer sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen und nicht aus einem anderen Sportfisherverein ausgeschlossen worden ist.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden.

Die Aufnahme erfolgt nur in der Zeit von 01.01. bis 31.03 eines jeden Jahres durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung mit Aushändigung des Mitgliedsausweises wirksam.

Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. Januar eines jeden Jahres.

Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen sind Neuaufnahmen außerhalb der in Absatz 2 festgelegten Zeit möglich, wenn sie die einheitliche Zustimmung des Vorstandes finden. Der Vorstand hat hierfür in der nächsten Vereinsversammlung zu berichten.

Die aufgenommenen Mitglieder haben sich in der Versammlung vorzustellen.

§ 5 Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresabschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds.

§ 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds muss erfolgen, wenn es:

1. gegen die Satzung des Vereins verstößt;
2. ehrenrührigen Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;
3. sich durch Fischereivergehen und – Übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet;
4. den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. innerhalb des Vereins Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat;
2. mit seinen Zahlungsverpflichtungen 3 Monate im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand, er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte und Pflichten.

Der Ausschlussbescheid muss eine eingehende Begründung enthalten.

Eventuell im Besitz des Ausgeschlossenen befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Im Voraus gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Einspruchsmöglichkeiten gegen Ausschluss

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, der schriftlich erfolgen muss.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des Vereins endgültig. Weitere Einspruchsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

§8 Beiträge

Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und einen mindestens halbjährlichen Vereinsbeitrag im Voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorsitzende entscheidet über Zuwendungen für Freud und Leid.

§9 Beitragshöhe

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Vereinsbeitrages wird jeweils auf der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt.

Der jährliche Vereinsbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten, spätestens jedoch bis zum 15. März des Jahres.

Grundsätzlich ist das Angeln erst erlaubt, wenn der Beitrag für das laufende Jahr entrichtet worden ist.

§ 10 Sondergebühren

Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine und Unterkünfte sowie der sonstigen Einrichtungen des Vereins sind ebenfalls der Abstimmung der Generalversammlung vorbehalten. Hierunter fallen auch einmalige Zahlungen aus begründetem Anlass, z.B. bei Erwerb von Fischgewässern.

§ 11 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Vorsitzenden;
2. dem stellv. Vorsitzenden;
3. dem Schriftführer;
4. dem Kassenwart;
5. dem Gewässerwart;
6. sonstigen Mitgliedern nach Wahl und Bedarf.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dieser jährlich Rechenschaft abzulegen.

Wiederwahl ist zulässig, Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder finden einzeln der Reihe nach statt.

a) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

b) Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, wenn diese sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht haben und mindestens 20 Jahre dem Verein angehören. Die Ernennung erfolgt unter Aushändigung einer Urkunde.

§ 12 Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Die Kasse ist jährlich abzuschließen.

Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Generalversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Generalversammlung bekanntzugeben.

§ 13 Die Versammlung

Die Mitglieder- insbesondere Generalversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Bei Vereinsveranstaltungen ist jegliche andere anglerische Tätigkeit an Vereinsgewässern nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen können unter Umständen den Ausschluss zur Folge haben.

§ 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Edemissen einzuladen. Mitglieder, die nicht in der Gemeinde Edemissen wohnhaft sind, haben sich einen Vertrauensmann unter den Mitgliedern zu suchen, von dem sie über Vereinsangelegenheiten benachrichtigt werden.

Sie hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

§ 15 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung wie unter § 14 einzuladen.

Die außerordentliche Generalversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlungen bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen gem. § 19 zu treffen.

§ 16 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind in regelmäßigen Abständen im Winterhalbjahr anzusetzen. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregungen und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgabe sein.

Auf den Mitgliederversammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden bekanntzugeben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.

§ 17 Niederschrift

Über jede General- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den

wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt.

Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

§ 18 Satzungsänderung oder Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gem. § 16, 1. Abs., letzter Satz, einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein müssen.

Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Gewässerordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 19 Abwicklung der Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende der vertretungsberechtigte Liquidator. Bei Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende diese Funktion.

Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist derjenigen Regierung zur Verfügung zu stellen, in deren Gebiet der Verein zur Zeit der Auflösung seinen Sitz hat, mit der Bitte, das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken des Fischereiwesens zu verwenden.

Wipshausen 1979
geändert 1991
geändert 2021